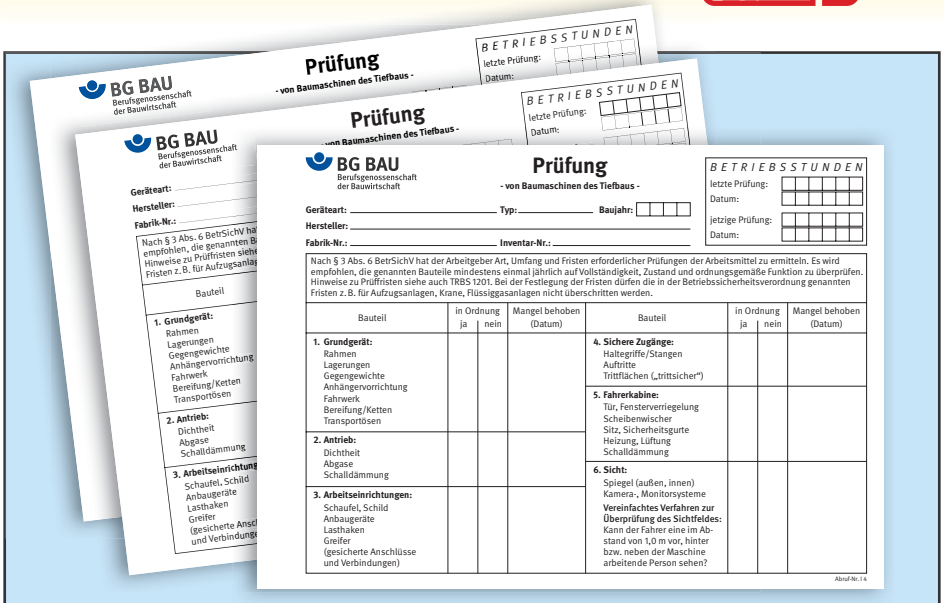


Prüfungen von Arbeitsmitteln



Gefährdungen

- Wenn Arbeitsmittel nicht regelmäßigen Prüfungen unterzogen werden, können Beschädigungen der Arbeitsmittel zu Unfällen führen.

Allgemeines

- Arbeitsmittel regelmäßig durch den Bediener kontrollieren und/oder die „zur Prüfung befähigte Person“ und/oder einen Prüfsachverständigen regelmäßig prüfen lassen.
- bei Arbeitsmitteln bei denen die Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt z. B. Turmdrehkrane, Rammen, Drehbohrgeräte, schwimmende Geräte. Prüfung durch eine „zur Prüfung befähigte Person“ bei jeder Erstaufstellung/Montage am Einsatzort durchführen lassen.

- Vorhandensein der Betriebsanweisung und/oder Betriebsanleitung prüfen.
- Ergebnisse der Prüfungen durch die „zur Prüfung befähigte Person“ bzw. den Prüfsachverständigen dokumentieren.
- Dokumentation der Prüfergebnisse bis zum nächsten Prüftermin aufbewahren.

Anforderungen

Bediener

- Vom Unternehmer hierfür unterwiesen.

Zur Prüfung befähigte Person

- Vom Unternehmer für den Prüfzweck zu bestellen/zu benennen.
- Verfügt durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse.
- Bei besonderen Anforderungen an die Prüfung z. B. für Aufzugs-

anlagen, Krane, Flüssiggasanlagen müssen weitergehende Anforderungen an das Personal erfüllt werden.

Prüfsachverständige

- Ingenieur oder vergleichbare Kenntnisse.
- Voraussetzung für die Tätigkeit z. B.:
 - fachliche Kenntnisse auf dem aktuellen Stand,
 - mindestens 3 Jahre fachspezifische Berufserfahrung,
 - Kenntnisse des Vorschriften und Regelwerks.

Prüfungsumfang

Bediener

- Arbeitsmittel vor dem Einsatz kontrollieren auf z. B.:
 - augenscheinliche Mängel,
 - auf Funktion der Sicherheitseinrichtungen.

Prüfgegenstände	Prüfende Person vor erster Inbetriebnahme, bei Änderungen	Prüfende Person für die jährliche Prüfung
Anschlagmittel	Zur Prüfung befähigte Person	Zur Prüfung befähigte Person
Erdbaumaschinen	Zur Prüfung befähigte Person	Zur Prüfung befähigte Person
Rammen, Bohrgeräte	Zur Prüfung befähigte Person	Zur Prüfung befähigte Person
Tief- und Straßenbaumaschinen	Zur Prüfung befähigte Person	Zur Prüfung befähigte Person
Turmdrehkrane	Prüfsachverständiger	Zur Prüfung befähigte Person, alle 4 Jahre Prüfsachverständiger anschließend im 14. und 16. Betriebsjahr, dann jährlich.
LKW-Ladekrane	Nicht erforderlich	Zur Prüfung befähigte Person, LKW Ladekrane mit mehr als 300 kNm Lastmoment oder mit mehr als 15 m Auslegerlänge alle 4 Jahre, Prüfsachverständiger anschließend ab 13. Betriebsjahr jährlich
Gabelstapler	Zur Prüfung befähigte Person	Zur Prüfung befähigte Person
Hebebühnen	Prüfsachverständiger	Zur Prüfung befähigte Person
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	Elektrofachkraft	Elektrofachkraft in bestimmten Zeitabständen
Bauaufzüge	Zur Prüfung befähigte Person	Zur Prüfung befähigte Person
Schwimmende Geräte	Zur Prüfung befähigte Person	Zur Prüfung befähigte Person
Kreissägen (Holzbearbeitung)	Zur Prüfung befähigte Person	Zur Prüfung befähigte Person
Handmaschinen	Zur Prüfung befähigte Person	Elektrofachkraft in bestimmten Zeitabständen
Flüssiggasanlagen auf Maschinen und Geräten des Bauwesens	Nicht erforderlich	Zur Prüfung befähigte Person

Zur Prüfung befähigte Person

- Feststellung, Vergleich und Bewertung des Soll- und Ist-Zustandes des Arbeitsmittels.
- Sicht- und Funktionsprüfung, bei Bedarf mit begrenzter Demontage der Arbeitsmittel durchführen.

Prüfsachverständiger

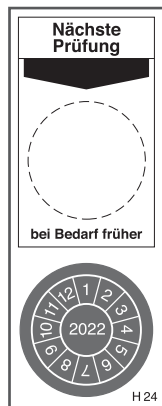
- Detailliertere und tiefer gehende Überprüfung, z. B. der Überlastabschalteneinrichtung beim Kran.

Prüfristen

- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen im Allgemeinen mindestens jährlich. Bei besonderen Einsatzbedingungen durch den Unternehmer

mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung festlegen.

- Prüfhinweise in Betriebsanleitungen der Hersteller beachten.



- Ggf. gesetzlich vorgegebene Prüffristen beachten (z. B. für Fahrzeuge, Flüssiggasanlagen, Krane, Aufzugsanlagen).
- In Abhängigkeit der Einsatzbedingungen und betrieblichen Verhältnissen (z. B. Mehrschichtbetrieb) können kürzere Prüffristen erforderlich sein.

Weitere Informationen:

Betriebsicherheitsverordnung
 DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 TRBS 1201 „Prüfung von Arbeitsmitteln“
 TRBS 1203 Befähigte Personen
 DGUV Regel 100-500 Betreiben von Arbeitsmitteln
 DGUV Information 203-071 Wiederkehrende Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Fachwissen für die Prüfer